

Allgemeine Geschäftsbedingungen Akyol Express

Für die Geschäftsbeziehung gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Davon abweichende Bedingungen erkennt Akyol Express (vertreten durch Tayfun Akyol) nur an, sofern sie ausdrücklich schriftlich vereinbart worden sind.

§1. Leistungen und Entgelt

Der Möbelspediteur führt unter Wahrung des Kundeninteresses seine Verpflichtung mit der verkehrsüblichen Sorgfalt eines ordentlichen Möbelspediteurs aus. Zahlung des vereinbarten Entgelts erfolgt unmittelbar nach Beendigung der Leistung oder in Vorabüberweisung. Zusätzlich zu vergüten sind besondere, bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbare Leistungen und Aufwendungen. Gleiches gilt, wenn der Leistungsumfang durch den Kunden nach Vertragsabschluss erweitert wird.

§2. Informationspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist verpflichtet, Akyol Express (Tayfun Akyol) rechtzeitig vor Beförderung des Umzugs-/Transportgutes über alle erforderlichen Faktoren zu informieren, die die Durchführung/Einhaltung des Vertrages beeinflussen könnten. Hierzu zählen neben Art und Beschaffenheit des Umzugs-/bzw. Transportgutes auch Gewicht, Menge, einzuhaltenden Termine, sowie auch technische Anforderungen an das Fahrzeug und eventuell erforderliches Zubehör. Auch müssen Angaben zum Wert des Gutes vor Auftragserteilung gemacht werden, sollte das für den Auftraggeber von Bedeutung sein. Weiterhin ist der Auftraggeber verpflichtet, Akyol Express (Tayfun Akyol) über große/sperrige Möbelstücke zu informieren, und über die damit evtl. verbundene Transportschwierigkeit am Ausladeort. Später anfallende Kosten für hinzuzuziehende Hilfsmittel wie Transportlift, weitere Mitarbeitende etc. gehen nicht zulasten von Akyol Express (Tayfun Akyol).

Der Auftraggeber teilt Akyol Express (Tayfun Akyol) mit, ob und welche Mängel an Möbeln, Gegenständen oder elektronischen Geräten vorhanden sind. Für versteckte und verschwiegene Mängel wie Kratzer an Mobiliar oder anderen Dingen ist T&G Service (Tayfun Akyol) nicht haftbar zu machen. Akyol Express (Tayfun Akyol) ist berechtigt, sich bei der Leistungserbringung fremder Mitarbeitenden oder Subunternehmenden zu bedienen. Für den Fall, dass der Auftraggebende mit dem Einsatz des Subunternehmenden nicht einverstanden ist, ist er zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Die Rücktrittserklärung ist unverzüglich nach der Information über den Einsatz des Subunternehmenden abzugeben.

§3 Stornokosten

Die Vertragskündigung bedarf der schriftlichen Schriftform. Kündigt der Auftraggebende einen bereits bestätigten Umzugsauftrag vor dessen Durchführung, so wird folgender entgangener Gewinn pauschal vereinbart. Bei einer Kündigung, die nicht mehr als 14 Tage vor dem vorgesehenen Umzug erfolgt, werden 50% der Auftragssumme fällig. Bei Kündigung des Auftrages ab 7 Tage vor dem Umzugsdatum, wird der gesamte Umzugspreis (gemäß Angebot) sofort fällig.

§4 Transportsicherung

Der Kunde ist verpflichtet, bewegliche oder elektronische Teile an hochempfindlichen Geräten wie z.B. Waschmaschinen, Plattenspielern, Fernseh-, Radio- und Hi-Fi Geräten, EDV-Anlagen fachgerecht für den Transport zu sichern. Zur Überprüfung der fachgerechten Transportsicherung ist der Möbelspediteur nicht verpflichtet. Der Möbelspediteur haftet nicht für elektronische Schäden die insbesondere bei älteren Geräten außerhalb der Garantiezeit durch den sachgemäßen Transport evtl. entstehen könnten.

§5 Elektro- und Installationsarbeiten

Die Mitarbeitenden des Möbelspediteurs sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, nicht zur Vornahme von Elektro-, Glas-, Dübel- und sonstigen Installationsarbeiten berechtigt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Akyol Express

§6 Handwerkervermittlung

Bei Leistungen von zusätzlich vermittelten Handwerkern übernimmt der Möbelspediteur keine Haftung.

§7 Aufrechnung

Gegen Ansprüche des Möbelspediteurs ist eine Aufrechnung nur mit fälligen Gegenansprüchen zulässig, die rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

§8 Nachprüfung durch den Kunden

Nach dem Be/-Entladen des Umzugsgutes ist der Kunde zur Nachprüfung verpflichtet, so dass kein Gegenstand versehentlich mitgenommen oder stehengelassen wird.

§9 Fälligkeit des vereinbarten Entgelts

Der Rechnungsbetrag ist bei Inlandstransporten vor/nach Beendigung der Entladung, bei Auslandstransporten vor Beginn der Verladung fällig und in bar oder in Form gleichwertiger Zahlungsmittel zu bezahlen. Barauslagen in ausländischer Währung sind nach dem abgerechneten Wechselkurs zu entrichten. Kommt der Absender seiner Zahlungspflicht nicht nach, ist der Möbelspediteur berechtigt, das Umzugsgut einzubehalten oder auf Kosten des Kunden einzulagern.

§10 Schadensanzeige

Die Ansprüche wegen des Verlustes oder der Beschädigung des Gutes erlöschen: Wenn der Schaden äußerlich erkennbar war und dem Auftragnehmer nicht spätestens am Tag der Ablieferung des Gutes schriftlich angezeigt wurde. Wenn der Schaden nicht äußerlich erkennbar war und dem Auftragnehmer nicht innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung angezeigt wurde gem. § 451 f HGB. Elektrogeräte können vom Möbelspediteur vorab nicht auf deren Funktionalität geprüft werden und fallen somit aus der Gewährleistung, ein Schadenersatz wird ausschließlich bei Transportschäden gewährleistet.

§11 Übergabe des Gutes

Das Transportgut wird dem Einzelunternehmer Akyol Express (Tayfun Akyol) unverpackt übergeben. Bei bereits verpackten Gütern können Schäden nur geltend gemacht werden, wenn die Verpackung beschädigt ist und dies noch vor dem Entpacken des Einzelunternehmers Akyol Express (Tayfun Akyol) angezeigt wird. Haftungsansprüche nach Abnahme des Umzugsgutes, die schriftlich erfolgen müssen, können nicht geltend gemacht werden.

§12 Auftragsdauer

Die maximale Auftragsdauer unserer Dienstleistung beläuft sich pro Tag, wenn nicht anders schriftlich vereinbart auf 10h. Ab der 10h wird eine Mehraufwandspauschale in Rechnung gestellt, dessen Höhe sich durch den Umfang der Dienstleistung bestimmt.

§13 Zusatzleistungen

Zusätzlich zu vergüten sind besondere, bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbare Leistungen und Aufwendungen. Gleiches gilt, wenn der Leistungsumfang durch den Absender nach Vertragsabschluss erweitert wird.

§14 Beauftragung Dritter

Der Möbelspediteur kann einen weiteren Frachtführenden mit der Durchführung des Umzugs beauftragen, dabei haftet der weiter Frachtführende für alle entstandenen Schäden.

§15 Haftungsausschlüsse

Keine Haftung besteht, wenn der Verlust oder die Beschädigung auf folgende Gefahren zurück zu führen ist: Beförderung von Edelmetallen, Juwelen, Edelsteinen, Geld, Briefmarken, Münzen, Kunstgegenständen, Wertpapieren oder Urkunden

Allgemeine Geschäftsbedingungen Akyol Express

Ungenügende Verpackung, fehlende Sicherung an Elektrogeräten (z.B. Waschmaschine) oder Kennzeichnung durch den Auftraggebenden, Behandeln, Verladen oder Entladen des Gutes durch den Auftraggeber/Beförderung von nicht vom Frachtführenden verpacktem Gut in Behältern. Verladen oder Entladen von Gut, dessen Größe und Gewicht den Raumverhältnissen an der Lade- oder Entladestelle nicht entspricht, sofern der Frachtführenden den Auftraggebenden in Gefahr einer Beschädigung vorher hingewiesen und der Absendende und der Durchführung der Leistung bestanden hat, Beförderung lebender Tiere oder Pflanzen. Natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit des Gutes, der zufolge es besonders leicht zu Schäden, insbesondere durch Bruch, Funktionsstörungen, Rost, innere Verderb oder Auslaufen erleidet. Der Auftragnehmer, in diesem Fall Akyol Express (Tayfun Akyol), haftet für keine Schadensmeldungen die nach Abnahme des Abnahmeprotokolls gemeldet werden. Das Abnahmeprotokoll ist nach Entladen und/ oder Aufbau des Umzugsgutes, sowie der ersten Besichtigung durch den Auftraggebenden gegenzuzeichnen. Mängel sind sofort in dem Abnahmeprotokoll vom Auftraggebenden einzutragen.

§16 Pfandrecht

Akyol Express (Tayfun Akyol) hat wegen aller durch den Umzugsvertrag begründeten Forderungen ein Pfandrecht am Umzugsgut. Er kann die Herausgabe verweigern, solange das Entgelt noch nicht geleistet wurde. Akyol Express (Tayfun Akyol) ist berechtigt, die anfallenden Einlagerungskosten (bis zur vollständigen Begleichung der Rechnung) in Rechnung zu stellen. Die Kosten hierfür sind vor Auslieferung zu leisten.

§17 Nebenabreden, Schriftform

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen des Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt insbesondere für eine Erweiterung der im Vertrag angegebenen Leistungen oder für eine Erhöhung der im Vertrag angegebenen Mengen.

§18 Salvatorische Klausel

Bei Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestandteile bleibt der Vertrag im Übrigen bestehen. Die Vertragsparteien sind in diesem Falle verpflichtet, bezüglich der unwirksamen Teile Regelungen zu treffen, die dem wirtschaftlich gewollten Ergebnis am nächsten kommen.

§19 Rechtswahl

Es gilt ausschließlich deutsches Recht.